



Stadt Großalmerode

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-20/2022

Federführendes Amt	Haupt- und Finanzabteilung
Datum	17.02.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	28.02.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	10.03.2022	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	17.03.2022	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Gebühren für die Nutzung der U3-Betreuung in Kindertageseinrichtungen ab dem 01.08.2022

Beschlussvorschlag:

Jedes Kind, das eine Tageseinrichtung im Stadtgebiet besucht, wird gem. § 32c Abs. 2 HKJGB ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt vom vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Förderung in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe für einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden täglich freigestellt, für eine darüber hinausgehende vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit wird nur der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben.

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt der Arbeiterwohlfahrt Werra-Meißner e. V. die Teilnahmebeiträge für die Kindertagesstätten im Stadtgebiet ab 01. August 2022 wie folgt zu ändern:

Für die Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres werden folgende Teilnahmebeiträge empfohlen:

- Modul 1 (7 bis 13 Uhr): 284 Euro - keine Änderung
- Modul 2 (7 bis 14 Uhr): 313 Euro
- Modul 3 (7 bis 16 Uhr): 385 Euro

Für die Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres wird keine Änderung empfohlen

Bei gleichzeitiger Betreuung von unter 3-jährigen Geschwisterkindern in der gleichen Einrichtung reduziert sich der Teilnahmebeitrag für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind unter 3 Jahren um 20 %.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erhöhung der Entgelte für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren entspricht Mehreinnahmen von etwa 4.670 Euro für die verbleibenden 5 Monate im Jahr 2022. Die jährlichen Mehreinnahmen belaufen sich auf etwa 11.208 Euro.

Sachdarstellung:

Bereits in Vorjahren wurden die Entgelte für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung angehoben, um perspektivisch die nach § 28 Abs. 2 HKJGB vorgesehene 1/3 Beteiligung an den Betriebskosten durch Elternbeiträge zu erreichen.

In den Vorjahren erfolgte die Erhöhung zumindest innerhalb der U3 bzw. Ü3 prozentual gleichmäßig über alle Zeitmodule unberücksichtigt blieb hierbei das durchschnittliche Entgelt pro Betreuungsstunde.

Legt man vereinfachend eine monatliche Betreuungszeit von 4 Wochen zu Grunde ergeben sich annähernd gleiche Stundenentgelte im Bereich der Ü3-Betreuung für die Module 2 und 3.

Im Bereich der U3-Betreuung ergeben sich folgende durchschnittliche Stundenentgelte:

U3 Modul	Betreuungszeit monatlich	Bisher	durchschnittliches Stundenentgelt
Modul 1 (7- 13 Uhr) U3	120 Std.	284 Euro	2,37 Euro
Modul 2 (7- 14 Uhr) U3	140 Std.	295 Euro	2,11 Euro
Modul 3 (7- 16 Uhr) U3	180 Std.	347 Euro	1,93 Euro

Es existiert keine sachliche Begründung, für längere Betreuungszeiten geringere durchschnittliche Betreuungsentgelte zu erheben.

Im Rahmen der Workshops zur Festlegung der operativen Ziele wurde deshalb festgesetzt, die Betreuungsentgelte bei der U3-Betreuung in den Modulen 2 und 3 so zu erhöhen, dass das gleiche durchschnittliche Stundenentgelt wie bei Modul 1 erreicht wird.

Durch die Festlegung des einheitlichen Entgelts pro Stunde besteht die Möglichkeit zukünftig flexible Anpassungen der Modulzeiten durch den Träger vorzunehmen.

Da dies eine erhebliche Steigerung der Betreuungsentgelte in den Modulen 2 und 3 bedeutet, soll die Anpassung in 2 Teilschritten erfolgen. Die erste Anpassung soll zum 01.08.2022 wie folgt umgesetzt werden:

U3 Modul	bisher	Neu	Steigerung	durchschnittliches Stundenentgelt
Modul 1 (7- 13 Uhr) U3	284 Euro	Entfällt	entfällt	2,37 Euro
Modul 2 (7- 14 Uhr) U3	295 Euro	313 Euro	18 Euro	2,23 Euro
Modul 3 (7- 16 Uhr) U3	347 Euro	385 Euro	38 Euro	2,14 Euro
Ü3 Modul	bisher		Steigerung	
Modul 1 (7- 13 Uhr) Ü3	kostenfrei		entfällt	
Modul 2 (7- 14 Uhr) Ü3	32 Euro		entfällt	
Modul 3 (7- 16 Uhr) Ü3	95 Euro		entfällt	

Im Zuge der Anpassung der Elternbeiträge bleiben die am 26.04.2018 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Regelungen zu den Modulzeiten, der Freistellungsregelung bei Ü3-Kindern und dem Geschwisterbonus unverändert.

Wie bisher besteht für Eltern mit geringem Einkommen die Möglichkeit, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten für den Teilnahmebeitrag ganz oder teilweise übernimmt. Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Werra-Meißner-Kreis, welcher die entsprechende Differenz der AWO erstattet. Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass sich jede Familie einen Platz in einer Kindertagesstätte leisten kann.

Thomsen
Bürgermeister